

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1950.

Bindung von inländischem Kapital für Spielbanken unerwünscht.Öffentliche Hand erhält 80 % der Einnahmen aus dem Spielbetrieb.87/A.B.zu 117/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Dr. Herbert K r a u s und Genossen haben in einer parlamentarischen Anfrage bezüglich der Spielbank-Konzessionserteilung an die Österreichische Casino A.G. die Ansicht vertreten, dass das im Inland durch den Spielbetrieb vereinnahmte Geld nur der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung stehen und die Spielkonzession daher in österreichischen Händen sein soll. Sie richteten an den Finanzminister die Frage, welches Interesse dieser habe, einseitig ausländische Interessen zu fördern, und warum er bei Erteilung einer Spielbank-Konzession nicht auch österreichische Interessenten mit österreichischem Kapital zu Verhandlungen heranziehe.

Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Die vorliegende Interpellation fusst, wie in der Anfrage selbst angeführt wird, lediglich auf Pressemeldungen über das Rückstellungsverfahren zwischen der Österreichischen Casino A.G. einerseits und dem Casino Baden bei Wien-Fonds und dem Land Niederösterreich andererseits. Diese Pressemeldungen geben den Inhalt der Beschlüsse der Rückstellungskommission, bzw. Oberkommission unrichtig wieder, indem sie insbesondere erst zu beweisende Umstände als Tatsache bringen.

Zu den beiden Punkten der Anfrage ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, dass die Vertreter bzw. Aktionäre der Österreichischen Casino A.G. bereits durch österreichische Gerichte als "Schädlinge der österreichischen Volkswirtschaft gebrandmarkt worden", entspricht nicht den Tatsachen.

Der Beschluss der Rückstellungsoberkommission stellt ausdrücklich fest: "der wahre Grund der Konzessionsentziehung war der, dass man den von privatem, grösstenteils ausländischem Kapital geführten Betrieb der öffentlichen Hand überantworten wollte". Damit wurde bereits zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine NS-Aktion handelt.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1950.

Wenn in dem erwähnten Beschluss davon gesprochen wird, dass das Bestreben, eine Spielbank in die Kontrolle der öffentlichen Hand zu bringen, nicht als ein für die "nationalsozialistische Staatsführung typisches Bestreben" angesehen werden kann, so ist dazu zu bemerken, dass sowohl die gesetzlichen Spielbankvorschriften als auch die Bestimmungen der Spielbankkonzession genügend Kontrollvorschriften enthalten, die einen entschädigungslosen Übergang des Spielbankbetriebes der Casino A.G. an die öffentliche Hand nicht erforderlich machen.

Die Rückstellungsoberkommission hat nicht festgestellt, dass "Interessen der Aktionäre, die durch die Übernahme des Betriebes in die öffentliche Hand verletzt werden konnten, überhaupt nicht bestanden", sondern zur Klärung der Frage, "ob die Sanierung dieser A.G. ohne Dazwischentreten der NS-Machtübernahme noch möglich gewesen wäre", die Angelegenheit an die erste Instanz zurückverwiesen.

Was die finanzielle Lage der Casino A.G. anbelangt, so ist zu bemerken:

Die A.G. hat im Jahre 1937 Millioneninvestitionen durchgeführt, die naturgemäss nicht in einem Jahr (bis 1938) abgeschrieben werden konnten.

Die finanzielle Potenz der Hauptaktionäre der A.G. ist daraus zu ersehen, dass diese noch im April 1938 Garantien für einen Kredit in Höhe von 50.000 £ erbrachten. Infolge der späteren, vom NS-Regime ergriffenen Massnahmen wurde dieses Angebot wieder zurückgezogen.

Im übrigen wurde ohne Einflussnahme des Bundesministeriums für Finanzen das Rückstellungsverfahren durch einen bei der Rückstellungskommission zwischen den beiden Parteien geschlossenen Vergleich beendet, der den Interessen des Landes Niederösterreich und der Stadt Baden Rechnung trägt.

2. Der Betrieb einer Spielbank erfordert ausserordentlich hohe Mittel. Die Bindung von inländischem Kapital - eventuell sogar von öffentlichen Mitteln - für diesen Zweck erscheint bei dem gegenwärtig bestehenden Kapitalmangel nicht wünschenswert. Die Casino A.G. erlegt zur Auffüllung des Gesellschaftskapitals und der Kautions einen grösseren Dollarbetrag. Den Interessen der öffentlichen Hand ist in ausreichender Masse Rechnung getragen, da auf Grund der Spielbankverordnung, BGBl.Nr.463/33, und zufolge der Bestimmungen des Konzessions-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1950.

bescheidend 80 % der Bruttoeinnahmen dem Bund, bzw. den betreffenden Bundesländern und Gemeinden zufallen. Der verbleibende Reingewinn unterliegt überdies der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt habe ich, nachdem der Ministerrat meinen Bericht genehmigend zur Kenntnis genommen hat, der Österreichischen Casino A.G. wieder eine Spielbankkonzession erteilt.

Ein Transfer der Gewinne der Spielbank in das Ausland ist nach den bestehenden devisenrechtlichen Vorschriften ohne Zustimmung der Österreichischen Nationalbank ausgeschlossen.

-.-.-.-.-